

RS Vwgh 2004/3/26 2003/02/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2004

Index

90/02 Kraftfahrzeuggesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

Rechtssatz

Auf Grund der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte die Besch auf dem vorgesehenen Formular eine Lenkerauskunft mit Name und Anschrift eines Lenkers. Es fehlte in der erteilten Lenkerauskunft lediglich die Postleitzahl. Die fehlende Postleitzahl allein macht die Lenkerauskunft nicht unvollständig, weil eine derart geringfügige Erhebung wie die der Postleitzahl einer ansonsten näher und widerspruchsfrei bezeichneten - wenn auch im Ausland gelegenen - Wohnadresse eines namhaft gemachten Lenkers keine "langwierige und umfangreiche Erhebung" ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020213.X03

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at